



GEMEINDE SAMNAUN
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

Gemeindevorstandssitzung vom 19. April 2016

Anwesend: Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Jäger Arno, Vizepräsident
Davaz Cla, Vorstandsmitglied

Revision der Schulordnung der Gemeinde Samnaun - Antrag an den Gemeinderat

Die bisherige Schulordnung der Gemeinde Samnaun ist im 2002 von der Stimmbevölkerung genehmigt worden und hat sich damals auf das Schulgesetz des Kantons Graubünden vom 26.11.2000 abgestützt.

Da im März 2012 das neue Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz) in Kraft getreten ist, soll die Schulordnung der Gemeinde Samnaun den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeindevorstand im 2015 eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem gesamten Schulrat, dem Gemeinderatspräsidenten und dem Schulleiter. Diese Kommission wurde beauftragt, die Schulordnung der Gemeinde Samnaun zu überarbeiten und an die neue kantonale Gesetzgebung anzupassen.

Im Herbst 2015 hat die Kommission dem Gemeindevorstand einen ersten Entwurf zukommen lassen. Der Gemeindevorstand hat dann jedoch aufgrund der Behördenneuwahlen vom Oktober 2015 entschieden, dass die neue Schulordnung der Gemeinde Samnaun erst im 2016 von den neugewählten Behördenmitgliedern behandelt und anschliessend vom Gemeinderat z.Hd. der Stimmbevölkerung verabschiedet werden soll.

Der Gemeindevorstand hat aufgrund dieser Ausgangslage den Entwurf der neuen Schulordnung an der Vorstandssitzung vom 15.03.2016 geprüft und mit Ausnahme von Art. 7, Abs. 2 und Art. 11, Punkt 14 für gut befunden. Der Vorstand hat aufgrund der Finanzverantwortlichkeit des Gemeindevorstandes beim Schulrat beantragt, in Art. 7 zusätzlich den Abs. 2 zu ergänzen mit dem Absatz der bisherigen Schulordnung von Art. 9 Abs. 2 mit nachfolgendem Wortlaut:

Art 7 (Anstellungsverhältnis), Abs. 2

Die Lehrpersonen und die Schulleitung werden auf Vorschlag und Antrag des Schulrates vom Gemeindevorstand gewählt.

Aufgrund dieser ergänzenden Umschreibung ist entsprechend auch Art. 11, Punkt 14, folgendermassen anzupassen:

Art. 11, Punkt 14 (Pflichten und Kompetenzen Schulrat)

Vorschlag zur Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung zuhanden des Gemeindevorstandes.

An der Schulratssitzung vom 12.04.2016 hat der Schulrat die Anträge des Gemeindevorstandes behandelt und diesen mehrheitlich zugestimmt. Somit werden die Lehrpersonen und die Schulleitung wie bisher auf Vorschlag und Antrag des Schulrates vom Gemeindevorstand gewählt und auch entlassen.

Der Schulrat beantragt beim Gemeindevorstand, die Schulordnung in vorliegender Form zu verabschieden.

In der neuen Schulordnung sind folgende wesentliche Änderungen aufgrund vom neuen kantonalen Schulgesetz umschrieben:

- Schulstufen
- Blockzeiten
- Tagesstrukturen
- Schulleitung

Der Gemeindevorstand hat sich bereits an der Sitzung vom 15.03.2016 intensiv mit der neuen Schulordnung der Gemeinde Samnaun auseinandergesetzt. Aufgrund der Zustimmung des Schulrates zu den Anträgen des Gemeindevorstandes wird der vorliegende Entwurf genehmigt und z.Hd. des Gemeinderates verabschiedet.

Der Vorstand beantragt, die Stimmbevölkerung anlässlich der eidgenössischen Urnenabstimmung vom 05.06.2016 über die neue Schulordnung der Gemeinde Samnaun abstimmen zu lassen. Die neue Schulordnung soll auf den 01.08.2016 in Kraft gesetzt werden (Beginn neues Schuljahr).

Publikation Regionalgerichtswahlen vom 5. Juni 2016

Bereits im März 2016 hat die Regierung des Kantons Graubünden als Datum für die Wahl der Regionalgerichte für die Amtsperiode 2017 – 2020 den 05.06.2016 bestimmt. Wahlvorschläge mussten bis zum 11.04.2016 beim Bezirksgericht Inn eingereicht werden.

Mit E-Mail vom 15.04.2016 teilt das Bezirksgericht Inn mit, dass der Präsident des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair für die Amtszeit 2017-2020 in stiller Wahl gewählt ist. Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenen Sitze entspricht. Als Präsident ist gewählt:

- Zegg Orlando, lic. iur. utr., Samnaun

Als Richterinnen oder Richter sind mehr Kandidaturen gültig vorgeschlagen worden, als Sitze zu vergeben sind. Die stille Wahl entfällt, ein freier öffentlicher Wahlgang findet am 05.06.2016 statt. Für die 8 zu vergebenen Sitze sind total 11 Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen. Diese müssen öffentlich publiziert werden.

Der Gemeindevorstand entscheidet, dass aufgrund vom Schreiben vom Bezirksgericht Inn die Publikation über die Stille Wahl des Präsidenten sowie über den öffentlichen Wahlgang der 8 Richterinnen/Richter am Schwarzen Brett und auf der Homepage der Gemeinde Samnaun erfolgt.

Gesuch Silvretta Seilbahn AG um Benützung vom Wegabschnitt „Äusseres Viderjoch“

Die Silvretta Seilbahn AG (SSAG) plant, im 2016 die 4er-Sesselbahn Flimjoch durch eine 8er-Sesselbahn mit identischer Trassenführung zu ersetzen. Die Bergstation soll gegenüber der bestehenden Station leicht in Richtung Westen verschoben situiert werden. Der Abstand zur Staatsgrenze Österreich/Schweiz vergrössert sich und es wird insbesondere im Ausstiegsbereich der beiden Sesselbahnen dadurch eine Verbesserung geschaffen.

Für die Durchführung der Bautätigkeiten im Bergstationsbereich ist die Zufahrt über den bestehenden Erschliessungsweg mit Grenzübertritt am „Äusseren Viderjoch“ notwendig.

Die Silvretta Seilbahn AG ersucht deshalb die Gemeinde Samnaun, die Befahrung bzw. Benützung des Wegabschnittes auf Schweizer Staatsgebiet vom „Äusseren Viderjoch“ bis zur Bergstation der Flimjochbahn für die für den Bau notwendigen Maschinen und Fahrzeuge zu genehmigen.

Das entsprechende Ansuchen um Nebenwegverkehrsbewilligung für den Grenzübertritt wurde von der Silvretta Seilbahn AG bereits beim Zollamt Innsbruck, Zollstelle Landeck eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat das Ansuchen der Silvretta Seilbahn AG geprüft.

Er erteilt die Genehmigung für die Befahrung bzw. Benützung des Wegabschnittes auf Gebiet der Gemeinde Samnaun im Bereich vom „Äusseren Viderjoch“ bis zur Bergstation der Flimjochbahn. Es werden keine Kosten erhoben.

Sollten an diesem Wegabschnitt Schäden entstehen, so sind diese bei Bauende von der SSAG auf eigene Kosten wiederherzustellen.

Anfrage um jährlichen Beitrag der Gemeinde an den Schützenbezirk XIII Engiadina Bassa

Der Schützenbezirk XIII Engiadina Bassa (EB) umfasst das Gebiet von Brail bis Samnaun und somit die politischen Gemeinden Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun.

Wie der Schützenbezirk XIII mit Schreiben vom 06.04.2016 mitteilt, zahlen die Gemeinden dem Schützenbezirk XIII seit Jahrzehnten jährlich einen Beitrag, welcher aus der Anzahl der Schützen ermittelt wird, die die militärischen Schiessen absolviert haben und in einer der Gemeinden Wohnsitz haben.

Aufgrund der Gemeindefusionen gibt es im Unterengadin lediglich noch vier Gemeinden und damit haben sich gemäss Schreiben die Beiträge für die einzelnen Gemeinden zum Teil erhöht. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass für die Beiträge keine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Der Schützenbezirk XIII Engiadina Bassa fragt die Gemeinde an, ob sie bereit wäre, die jahrzehntelange Praxis zu „legalisieren“ und dem Schützenbezirk XIII Engiadina Bassa weiterhin einen jährlichen Beitrag für jeden Schützen zu leisten, welcher das obligatorische Programm oder das eidgenössische Feldschiessen absolviert und Wohnsitz in der Gemeinde hat. Derzeit beträgt der Beitrag gemäss Schreiben CHF 10.00.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch geprüft. Er hat festgestellt, dass die Gemeinde in den vergangenen Jahren jeweils einen Beitrag an den Schützenbezirk XIII Engiadina Bassa bezahlt hat, im 2015 beispielsweise für 28 Schützen CHF 280.00 (à CHF 10.00 pro Schütze).

Der Gemeindevorstand ist bereit, weiterhin einen jährlichen Beitrag von CHF 10.00 an den Schützenbezirk XIII Engiadina Bassa zu bezahlen für die Schützen, welche das obligatorische Programm absolvieren und den steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun haben. Dies unter der Voraussetzung, dass auch die übrigen Gemeinden der Region (Zernez, Scuol, Vasot) denselben Beitrag leisten.

Anfrage Pro Senectute um Adressen – Angebot der Gemeinde

Die Projektleiterin von der Beratungsstelle Pflege & Betreuung vom Gesundheitszentrum Unterengadin teilt mit E-Mail vom 15.04.2016 mit, dass die Zeitschrift „envistea“ 2x jährlich von der Pro Senectute Graubünden herausgegeben wird. In dieser Zeitschrift finden die Senioren und Seniorinnen gemäss Schreiben eine grosse Anzahl an Angeboten.

Die Zeitschrift werde zurzeit an Interessierte, an Mitglieder und Gönner etc. verteilt. Allerdings werde niemals die gesamte ältere Bevölkerung damit erreicht. Die Pro Senectute würde in Zukunft gerne die gesamten Pensionierten auf ihr grosses Angebot aufmerksam machen.

Die Pro Senectute fragt die Gemeinde an, ob es möglich ist, dass sie von der Gemeinde eine Adressliste erhält mit allen Personen, welche in diesem Jahr pensioniert werden. Sollte es nicht möglich oder erlaubt sein, diese Daten weiterzugeben – aus Datenschutzgründen – bittet sie um eine entsprechende kurze Nachricht.

Der Gemeindevorstand hat die Anfrage geprüft. Er ist der Meinung, dass die Adressen der Pensionierten aus Datenschutzgründen nicht an die Pro Senectute übermittelt werden können.

Der Pro Senectute wird angeboten, dass die Pensionierten von der Gemeinde kontaktiert werden bzw. die Gemeinde den Pensionierten ein vorgedrucktes Formular zur Bestellung der Zeitschrift „envistea“ zukommen lässt. Ein entsprechendes Formular müsste der Gemeinde von der Pro Senectute zur Verfügung gestellt werden.